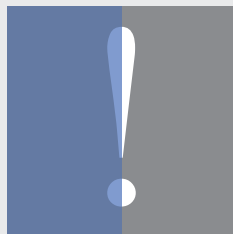


Informationen über das flächendeckend vernetzte Angebot an Hilfseinrichtungen bekommen Sie bei jeder Polizeidienststelle Berlins.

Schauen Sie nicht weg! Ist ein Angehöriger, Freund, Bekannter oder Nachbar von häuslicher Gewalt betroffen, bieten Sie unaufdringlich Hilfe an!

Hilfe erhalten Sie auch beim Mieterschutzbund Berlin e. V.!

## Hilfe bei häuslicher Gewalt



### Sie erreichen uns:

(Beratung nach Voranmeldung)

Hauptgeschäftsstelle  
Konstanzer Straße 61, 10707 Berlin  
Tel. 030 / 882 30 85, Fax. 882 27 00

Zweigstellen  
Leipziger Str. 49, 10117 Berlin, Tel. 030 / 201 15 27  
Sonnallee 95, 12045 Berlin, Tel. 030 / 687 01 21

E-Mail: zentrale@mieterschutzbund-berlin.de  
Internet: www.mieterschutzbund-berlin.de

Rechtsberatung für Nichtmitglieder  
Hotline 0190 / 82 92 40 (1,86 EUR/min, Mo-Fr 12-14 Uhr)

Die Ausführungen können lediglich erste rechtliche Anhaltspunkte bieten. Eine Beratung der Mitglieder durch Rechtsanwälte des Mieterschutzbundes Berlin e. V. kann im Einzelfall dadurch nicht ersetzt werden. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte keine Gewähr. (Stand: März 2004)

Copyright: Alle Texte und Abbildungen aus "Informationen für Mieter" sind urheberrechtlich geschützt. Jede Reproduktion oder Übertragung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Der Urheberrechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Ihr Anliegen ist bei uns in guten Händen.

Bitte mit  
45 Cent  
frankieren

Mieterschutzbund Berlin e. V.  
Konstanzer Straße 61  
10707 Berlin

## Informationen für Mieter

MIETE **R** SCHUTZ BUND BERLIN E. V.

Wir bieten zum Beispiel

- Prüfungen von Mieterrhöhungen
- Kündigungen
- Betriebskosten
- sofortiger Schriftverkehr
- kostenfreie Fachberatung
- günstige Mitgliedsbeiträge
- Mietrechtsschutzversicherung

**Ja**, ich bin interessiert an:

- einer Mitgliedschaft
- einer Mitgliedschaft und einer Rechtsschutzversicherung

Bitte senden Sie mir unverbindlich Unterlagen zu.

Name:

Anschrift:

Mitgliedsbeitrag: 48,- EUR jährlich (ohne Rechtsschutz)  
zzgl. 33,- EUR pro Jahr Rechtsschutz, Aufnahmegebühr 5,- EUR

#14

Dieser Flyer wird Ihnen mit der Informationssendung erneut zugeschickt.



**ALLRECHT**  
Rechtsschutzversicherung AG

... damit Sie Recht behalten!

- Rechtsschutz zu Top-Konditionen für Mitglieder im Mieterschutzbund Berlin.

Schutzgebühr 1,00 EUR

Herausgeber: Mieterschutzbund Berlin e. V., Konstanzer Str. 61, 10707 Berlin.  
Grafik Flyer: Eilmes Werbe-design

## 14. Hilfe bei häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt ist ein bekanntes, aber verschwiegenes alltägliches Phänomen der Gesellschaft. Eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie brachte Folgendes zu Tage: Anträge auf vorübergehende Wohnungsüberlassung von Ehepartnern haben in 68% der Fälle mit häuslicher Gewalt zu tun. In 91% der Fälle ging die Antragstellung von der Frau aus. In etwa jeder dritten Partnerschaft kommt es zu Gewalt.

Gewalt im häuslichen Bereich ist nicht immer körperlicher Art, sondern auch das Beleidigen, Erniedrigen, Anbrüllen, "Mundtotmachen", Schikanieren, häuslicher Vandalismus oder Psychoterror gehören dazu.

Häusliche Gewalt ist kein Kavaliärsdelikt!

Das "Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung" (**Gewaltenschutzgesetz**) bietet unabhängig vom Geschlecht einer Person Schutz vor direkter oder indirekter physischer oder psychischer Gewalt.

### Grundsätzlich gilt:

Lassen Sie weder physische noch psychische Übergriffe zu! Oft wiegen die seelischen Beeinträchtigungen schwerer. Denken Sie an Kinder! Das Aufwachsen in einer gewaltdominierten familiären Umgebung schadet ihnen. Ergreifen Sie die Initiative!

Sind Sie von häuslicher Gewalt betroffen, handeln Sie wie folgt:

- ⇒ Verlassen Sie zu Ihrem eigenen Schutz im Notfall die Wohnung! Verständigen Sie die Polizei! Die Polizei kann den gewalttätigen Lebenspartner **unabhängig von der mietrechtlichen Situation** aus der Wohnung weisen. Die sog. **Wegweisung** kann bis zu 10 Tagen dauern.

- ⇒ Beantragen Sie in dieser Zeit die vorübergehende **gerichtliche Zuweisung der Wohnung** nach dem Gewaltschutzgesetz bei der Rechtsantragsstelle eines Amtsgerichtes! Stellen Sie einen Antrag zum **einstweiligen Rechtsschutz**! Dies können Sie auch tun, wenn Sie nicht Mietvertragspartei sind.
- ⇒ Für Ehepartner und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht die Möglichkeit der **vorübergehenden Zuweisung der Wohnung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften**. Wird gegen ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes **Kind** Gewalt ausgeübt bzw. leidet das Kindeswohl unter ständigen verbalen oder körperlichen Auseinandersetzungen, kann – unabhängig vom Verursacher der unerträglichen Situation – ein Antrag auf **vorläufige Zuweisung der Ehwohnung** gestellt werden.
- ⇒ Die vorläufige Zuweisung der Wohnung kann über Monate gewährt werden. Das ist ausreichend Zeit, um sich auf **neue Lebensumstände** einzustellen. Sie können in Ruhe nach einer **neuen Wohnung** suchen.
- ⇒ Haben Sie eine gerichtliche Entscheidung zu Ihren Gunsten erwirkt, ist ein **Gerichtsvollzieher** unter Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Entscheidung berechtigt. Die Missachtung der gerichtlichen Entscheidung kann mit **Geld- oder gar mit Freiheitsstrafe** bis zu einem Jahr geahndet werden.
- ⇒ Nehmen Sie frühzeitig **anwaltliche Hilfe** in Anspruch! Erstellen Sie **Anzeige**! Stellen Sie einen **Strafantrag**!

Seien Sie mit der Wiederherstellung häuslicher Gemeinschaft nach Aussprache oder Versöhnung vorsichtig! Bei **wiederholter Trennung** ist der Antrag auf vorläufige Zuweisung der Ehwohnung erneut zu stellen.

Ist Ihr gewalttätiger Ehepartner Alleinmieter, sollten Sie unbedingt den **Antrag auf Verbot der Kündigung** per einstweiliger Anordnung in Betracht ziehen! Der Mietvertrag könnte

sonst, ohne dass Sie die Möglichkeit zur Verhinderung haben, vor Zuweisung der Wohnung gekündigt werden.

Schutzmöglichkeiten im Verfahren der Anordnung der Wohnungsüberlassung:

- ⇒ Verbot der Kündigung (wichtig, wenn gewalttätiger Partner Alleinmieter ist!)
- ⇒ Verbot, die Wohnung zu betreten
- ⇒ Gebot, sämtliche Schlüssel auszuhändigen
- ⇒ Verbot von Misshandlungen
- ⇒ Verbot der Belästigung, insbesondere durch Aufenthalt in bestimmtem Umkreis oder an bestimmten Orten bzw. durch Herbeiführen von Zusammentreffen
- ⇒ Verbot der Herbeiführung von Verbindungen jeglicher Art, z. B. Telefon, Fax, Mail, SMS etc.

Diese Schutzmöglichkeiten müssen Sie ausdrücklich beantragen.

Legen Sie besondere Aufmerksamkeit auf das **Wohl eines Kindes**! Nicht nur Kleinkinder, sondern auch Jugendliche benötigen Hilfe! Benachrichtigen Sie das Jugendamt!

Die vorgenannten Maßnahmen dienen zum Zweck erster Bereinigung der gewaltbedingten Situation. Eine endgültige Klärung der mietrechtlichen Gegebenheiten kann allenfalls in einem **Scheidungs- bzw. Trennungsverfahren** erfolgen. **Nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebensgemeinschaften** genießen keinen endgültigen Schutz. Sind Sie nicht mindestens Mitmieter, müssen Sie nach einer bestimmten Frist die Wohnung verlassen. Sind beide Partner Mieter, bleibt eine weitergehende rechtliche Auseinandersetzung möglich.

Vergleichen Sie bitte "**Information für Mieter**" Nr. 11 zum Thema "**Ehe und Mietvertrag**" und "**Information für Mieter**" Nr. 13 zum Thema "**Eheähnliche Lebensgemeinschaft**"!

Der Opferschutz nach dem Gewaltschutzgesetz kommt unabhängig von der Schuldunfähigkeit der gewalttätigen Person aufgrund der Einnahme berauschender Mittel zum Tragen.

Fortsetzung Seite 4